

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Stefan Kühn 563 5922 563 8015 Stefan.Kuehn@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.07.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0534/17/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
10.07.2017 Rat der Stadt Wuppertal		Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE "Aufrechnung von darlehensweise erbrachten Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen mit SGB-II-Leistungen" (VO/0534/17) vom 23.06.2017		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Aufrechnung von darlehensweise erbrachten Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen mit SGB-II-Leistungen“ (VO/0534/17)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Beantwortung

Die Antworten der Verwaltung sind kursiv gedruckt.

Frage 1:

Werden von der Wuppertaler Verwaltung/Jobcenter Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile mit SGB-II-Leistungen aufgerechnet? (Wenn dies der Fall ist, bitte für die Jahre 2015/2016 und 2017 angeben, in wie vielen Fällen ein Darlehen für Wohnungsbeschaffungskosten vergeben wurde, in wie vielen Fällen dies Darlehen aufgerechnet wurde und in wie vielen Fällen darauf verzichtet wurde)? Bitte geben Sie auch die Höhe der jeweiligen Darlehen an und die Aufrechnungsdauer in Monaten.

Gewährte Mietkautionen und Genossenschaftsanteile nach § 22 Abs. 6 SGB II werden gemäß § 42 a Abs.2 SGB II mit 10 % des maßgebenden Regelbedarfes aufgerechnet. Innerhalb der letzten 3 Jahre wurden insgesamt 5.746 Darlehen in einer Gesamthöhe von 4.359.455,59 € für Mietkautionen, Genossenschaftsanteile sowie Sicherheitsleistungen vergeben. Eine differenzierte Darstellung der einzelnen Leistungen ist nicht möglich. Auf die einzelnen Jahre teilen sich die Daten wie folgt auf:

2015: 2.136 Darlehen mit insgesamt 1.594.274,06€

2016: 2.595 Darlehen mit insgesamt 1.948.132,54€

2017 (bis 30.06.): 1.015 Darlehen mit insgesamt 817.048,99 €

Die Aufrechnungsdauer ergibt sich aus der Höhe des jeweils gewährten Darlehens und kann statistisch nicht ausgewertet werden.

Frage 2:

Ist Verwaltung der Aufsatz von Sophia Nguyen, Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundessozialgericht, (SBb 05/2017), veröffentlicht im Internet unter: http://tachelessozialhilfe.de/falredakteur/Aktuelles/SGb_2017-04_Tacheles.pdf zu dem Thema bekannt?

Der Aufsatz der Sophia Nguyen ist bekannt.

Frage 3:

Ist der Verwaltung die Rechtsprechung der Sozialgerichte bekannt? Insbesondere vom Landessozialgericht NRW, so LSG NRW in Bezug auf Genossenschaftsanteile v. 23.04.2015 - L 7 AS 1451/14; LSG NRW v. 08.08.14 - L 6 AS 727/14 B; LSG NRW v.27.03.2014 - L 19AS 332/14 B; LSG NRW v.03.02.14 –L 2 AS 2280/13 B; LSG NRW v. 30.01.2014 - L 6 AS 1154/13; LSG NRW v.29.01.2014 - L 7 AS 448/13 B und von verschiedenen anderen Gerichten: wie LSG Hamburg v.23.02.2017 - L 4 AS 135/15; LSG Berlin-Brandenburg v.18.11.2013 - L 10 AS 1793/13 B PKH; LSG Berlin-Brandenburg v. 17 .02.2016 - L 32 516/15 B PKH; LSG Berlin-Brandenburg v. 31.07.2015 -L25AS 191 1/14 B PK; LSG Thüringen v. 02.01 .2014 - L 9 AS 1089/13 B; SG Berlin v. 30.09.2011 - s 37 AS 24431/11 ER; SG Kassel v.23.09.2015 - S 3 AS 174/15 ER.; SG Leipzig v.25.09.2014 -S 20 AS 823/12) bekannt?

Ein Großteil der angeführten Rechtsprechungen bezieht sich auf Einzelfälle, welche sich entweder lediglich auf Genossenschaftsanteile in besonderen Einzelfällen beziehen oder in welchen die Gesetzesänderung zum 01.04.2011 fehlerhaft angewandt worden ist.

An dieser Stelle sei aber das in der Frage angeführte Urteil des LSG NRW vom 03.02.2014 –L 2 AS 2280/13 B hervorgehoben, welches in der Begründung eindeutig ausführt, dass die darlehensweise Gewährung der Mietkaution und die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruches mit laufend gewährten Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geltendem Recht entspricht. „Zweifel an der Verfassungskonformität der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen hat der Senat nicht. Das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 9. Februar 2010,1 BvL 1 / 09, zu Rn. 150 bei juris) hat die Konzeption des Gesetzes, einmalige Bedarfe durch eine Anhebung der Regelleistung in der Erwartung zu decken, dass der Hilfebedürftige diesen erhöhten Anteil für den unregelmäßig auftretenden Bedarf zurückhält, ebenso gebilligt wie die Möglichkeit, eine Tilgung von Darlehen, die gewährt werden, wenn ein einmaliger Bedarf nicht durch (noch nicht) angesparte Mittel gedeckt werden kann, durch Aufrechnung der Regelleistung i.H.v. 10 % vorzunehmen. Unbillige Verhältnisse, die Zweifel an der Verfassungskonformität begründen könnten, können nach den Regelungen des Gesetzes dadurch vermieden

werden, dass in atypischen Fällen (wie bereits dargelegt) statt eine Darlehensgewährung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt wird.[...] Schließlich ist zu beachten, dass dem Hilfebedürftigen die Mietkaution nach vollständiger Tilgung des Darlehens zusteht und er bei Ende des Mietverhältnisses eine Rückzahlung an sich verlangen kann. Dies ist auch wesentliche Begründung des Gesetzgebers für die Gewährung der Mietkaution im Wege eines Darlehens gewesen. So gesehen stellt sich die Aufrechnung zur Tilgung eines Kautionsdarlehens als auf den Zeitpunkt des Ende des Mietverhältnisses gerichtete zwangsweise Ansparung des Hilfebedürftigen dar. Nur durch Gewährung der Mietkaution in Form eines Darlehens werden für den hilfebedürftigen Mieter schließlich Anreize geschaffen, nicht durch vertragswidriges Verhalten die Voraussetzungen für einen berechtigten Zugriff des Vermieters auf die Kautionskaution zu setzen. Die Gewährung eines Darlehens rechtfertigt sich damit auch vor dem Hintergrund der sparsamen Verwendung von allgemeinen Steuermitteln.“

Frage 4:

Ist der Verwaltung bekannt, ob die Urteile/Beschlüsse vom LSG NRW rechtskräftig sind? Wenn sie rechtskräftig sind, warum werden sie nicht von der Wuppertaler Stadtverwaltung umgesetzt?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen. Der ausführlich zitierte Beschluss des LSG NRW vom 03.02.2014 ist bereits seit diesem Datum rechtskräftig.

Frage 5:

Wie bewertet die Verwaltung die geäußerten Zweifel, dass die gesetzlich normierte Aufrechnungsbefugnis des § 42a Abs.2 S. 1 SGB II überhaupt auf Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile anzuwenden ist?

Aus der Begründung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches vom 26.10.2010 (BT Drucksache 17/3404) wird für §42 a SGB II ausgeführt, dass mit der Einführung dessen eine Rahmenvorgabe für alle Darlehen im SGB II geschaffen werden soll. Aus Sicht der Jobcenter Wuppertal AöR war diese Normierung richtig und wichtig. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden derartige Darlehen nicht aufgerechnet und wurden fällig, sobald ein Kunde/eine Kundin aus dem Leistungsbezug ausschied. Mitunter waren bei mehrfachen Umzügen während des Leistungsbezuges nunmehr mehrere Darlehensforderungen sofort fällig. Abgesehen davon, dass bei derartigen Fallkonstellationen der Überblick über die bestehende Schuldensituation fehlt, wird die Unabhängigkeit von SGB II-Leistungen dadurch erschwert, dass beim Ausscheiden aus dem Leistungsbezug Darlehen fällig werden. Mit der eingeführten Möglichkeit, auch solche Darlehen aufzurechnen, verfügt der Kunde / die Kundin über einen Überblick über die eigene Schuldensituation und erwirtschaftet sich, wenn auch in geringem Umfang, eine Rücklage, welche nach Auszug aus der Wohnung zur freien Verfügung steht.

Frage 6:

Da die Umsetzung der Unterkunftskosten im SGB II dem kommunalen Träger, somit der Stadt Wuppertal unterliegt, möchten wir anfragen, welche kommunalen Möglichkeiten die Stadt Wuppertal hat, die geäußerten verfassungsrechtlichen Zweifel im Sinne der Leistungsberechtigten umzusetzen?

Hierzu wird auf die ggf. vorliegenden Ausführungen der Stadt Wuppertal verwiesen. Die Jobcenter Wuppertal AöR sieht hierzu keinen Handlungsbedarf.

Frage 7:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, bei der Bundesagentur für Arbeit ggf. BMAS für einen generellen Verzicht auf Aufrechnung von darlehensweise erbrachten Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen mit SGB-II-Leistungen hinzuwirken?

Aufgrund der unter Punkt 5 genannten Ausführungen wird kein Handlungsbedarf gesehen, auf eine Änderung durch die Bundesagentur für Arbeit ggf. das BMAS hinzuwirken.